



Wir unterstützen Sie bei Ihrer Stiftung. Von der erfolgreichen Gründung bis zum dauerhaften Erfolg.

**BEITEN BURKHARDT**

UNTERNEHMEN

# STIFTUNGEN UND COMPLIANCE

Die große Bedeutung des Engagements von gemeinnützigen Stiftungen für die Gesellschaft wird immer wieder hervorgehoben und unsere Gesellschaft würde wohl ohne den „Dritten Sektor“ nicht mehr auskommen.

**O**ft wird dabei jedoch vergessen, dass Engagement für die selbstlos Agierenden, sei es etwa als Vorstand oder Kuratoriumsmitglied, nicht ganz frei von Fallstricken und persönlichen Risiken ist. Dies gilt umso mehr, da sich Stiftungen manchmal schwer damit tun, ihre Arbeit ähnlich professionell zu gestalten, wie dies bei Unternehmen der Fall ist.

Der Aspekt, dass das Handeln einem gemeinnützigen Zweck dient, führt noch nicht zu einer Haftungserleichterung. Ähnlich verhält es sich mit der Ehrenamtlichkeit des Einsatzes für die gute Sache; sie wird vom Gesetz nur in einem geringen Umfang gewürdigt. So sieht die Regelung des § 31a BGB lediglich dann, wenn die jährliche Vergütung eines Organmitglieds die Grenze von 720,00 Euro nicht übersteigt, eine Begrenzung des Haftungsmaßstabs vor. In diesem Fall haften die Agierenden gegenüber der Stiftung nur dann, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Bei Stiftungsorganen, bei denen eine höhere Vergütung mit einer entsprechend größeren Verantwortung einhergeht, wirkt sich diese Regelung nicht aus. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit, von Vorneherein in der Stiftungssatzung eine weitergehende Haftungsbegrenzung zugunsten der Organe vorzusehen, noch nicht einhellig anerkannt ist und daher keinen verlässlichen Schutz bietet.

Deshalb gilt es, sich auf die rechtlichen Vorgaben einzustellen und durch ein individuelles dem Umfang und der Tätigkeit angepasstes Compliance-Management-System den Gefahren frühzeitig entgegenzuwirken. Unter Compliance sind all jene Maßnahmen zu verstehen, die das gesetzes- und regelgerechte Verhalten der Stiftung, ihrer Organmitglieder und ihrer Mitarbeiter sicherstellen – sowohl was Gesetze als auch interne Regelungen der Stiftung angeht. Hierzu gehören nicht nur die Verhinderung von Korruption, schwarzen Kassen oder Betrug, sondern bspw. auch die Einhaltung steuerlicher Pflichten, die Zusammenarbeit mit Dienstleistern und das Verhalten gegenüber Zuwendungsempfängern. Der Umfang eines solchen Systems hängt von vielen Faktoren, u. a. der Größe

“ DR. GERRIT PONATH

## Am Anfang jeder Compliance steht eine sorgfältige Risikoanalyse.

einer Stiftung, ab. Für ein Compliance-System müssen nicht Aktenordner gefüllt werden – kleine Stiftungen kommen schon mit einigen wenigen Regeln aus. Wichtig für eine vernünftige Compliance ist, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Vorstand und Aufsichtsorgan individuell und in Abhängigkeit von der konkreten Tätigkeit der Stiftung beschrieben und definiert sind. Es muss insbesondere auch deutlich und transparent werden, welche Anforderungen an eine Übernahme des Amtes gestellt werden und welche Aufgaben entweder durch Unterstützung fachkundiger Experten oder von den Vorständen selbst erbracht werden. Interessenkonflikten – gleich welcher Art – gilt es vorzubeugen und auszuweichen.

Doch wie kann eine Stiftung, die bislang kein formalisiertes Compliance-System umsetzt, überhaupt vorgehen? Will sie ein solches System installieren, muss sie die nachstehenden Fragen beantworten:

- 1. Risikoanalyse: Welche Fehlerquellen lauern an welcher Stelle des Stiftungsbetriebes?**
- 2. Regeln: Wie lassen sich diese Risiken minimieren?**
- 3. Kontrolle: Wie prüft man die Einhaltung?**
- 4. Nachjustierung: Was haben wir aus Fehlern gelernt?**

An erster Stelle steht eine Analyse: Jede Stiftung, jeder Bereich hat typische Risiken, die mit solchen Systemen beherrschbar werden sollen. Das Risiko kann bspw. bei der Anlage von Mitteln, der Förderentscheidung, in der Haftung von Organmitgliedern oder Mitarbeitern liegen. Nur wenn man klar analysiert hat, wo es zu Problemen kommen kann und wie diese Probleme konkret aussehen, kann man ein Compliance-System etablieren. Auch muss die Leitungsebene der Stiftung bestimmen, welche Risiken man eingehen möchte. Die Risikobereitschaft kann eine große Bandbreite haben und ist individuell zu bestimmen: Man sollte stets genau wissen, worauf man sich einlässt!

Dann sind Regeln und Kontrollen zu bestimmen – nicht allgemein, sondern risikoorientiert. So kann ein Gremium implementiert werden, welches für Anlageentscheidungen zuständig ist oder Anlagerichtlinien erlässt und / oder die satzungsmäßige und gesetzeskonforme Verwendung von Fördermitteln kontrolliert oder bestimmt.

Dieses Regelwerk muss kommuniziert werden, einerseits, um bei allen Mitarbeitern, Ehrenamtlichen und auch Partnern Klarheit zu schaffen, andererseits, um die Einhaltung der Regeln nicht dem Goodwill der Mitarbeiter zu überlassen, sondern eine Kontrolle systematisch sicherzustellen. Prüfen Sie daher auch in regelmäßigen Abständen die Einhaltung Ihres Systems!

Schließlich muss das System immer wieder angepasst werden. Anpassungsbedarf kann sich aus veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, tatsächlichen Veränderungen, aber auch aus der Korrektur erkannter Fehler ergeben. Sinnvoll ist es, alle sechs bis zwölf Monate einen formalisierten Termin zu installieren, um diese Überprüfung vorzunehmen. Ein solches

Compliance-System können auch kleinere Stiftungen bei sich einrichten, ohne gleich eine ganze Abteilung zu gründen. Sicher bedeutet dies Aufwand. Dafür gibt es aber das beruhigende Gefühl, nicht von Problemen überrascht zu werden, deren Lösung am Ende des Tages deutlich größeren Aufwand bedeuten.

Schließlich sei auch erwähnt, dass die Steuerverwaltung die Einrichtung eines Tax-Compliance-Systems ausdrücklich belohnt: Entdeckt ein Steuerpflichtiger einen Fehler in der Steuererklärung, die zu einer Steuerverkürzung führt, ist er gemäß § 153 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, diesen Fehler nachträglich zu berichtigen. Eine unrichtige Angabe in einer Steuererklärung kann zugleich aber auch Grundlage einer Steuerstraftat (§ 370 AO) oder einer Steuerordnungswidrigkeit (§ 378 AO) sein. Zu einem straf- oder bußgeldbehafteten Verhalten erwächst der Fehler, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig verursacht wurde. Hierzu bestimmt ein Erlass des Bundesfinanzministeriums aus dem vergangenen Jahr, dass die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, ein Indiz darstellen kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann. Wenn auch die Aussage unter dem Vorbehalt steht, dass jeder Einzelfall zu prüfen sei, so eröffnet der Erlass dennoch die prinzipielle Möglichkeit einer Absicherung im Hinblick auf die Kriminalisierung von Fehlern bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten.

Ungeachtet der Möglichkeiten, die ein auf die jeweilige Stiftung und deren Bedürfnisse zugeschnittenes Compliance-System beinhaltet, bietet es dennoch keine vollständige Gewähr, Schäden von der Stiftung abzuwenden oder als Organmitglied einer persönlichen Haftung zu entgehen. Zusätzlich sollte deshalb immer auch die Möglichkeit der Absicherung durch eine D&O Versicherung in Betracht gezogen werden. Überdies kann der (zusätzliche) Abschluss einer Haftpflichtversicherung, deren Versicherungsschutz entsprechende Tätigkeiten auch erfasst, sinnvoll sein.

**Sind diese Schritte vollzogen, sollte einer unbelasteten Stiftungsarbeit zum Wohle Aller nichts mehr im Wege stehen.**

## KONTAKT

**BEITEN BURKHARDT** Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main  
WWW.BEITENBURKHARDT.COM

**DR. GERRIT PONATH**  
Partner, Fachanwalt für Erbrecht,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Telefon 069 756095-111  
Gerrit.Ponath@bblaw.com



**DR. KLAUS ZIMMERMANN**  
Partner, Fachanwalt für Steuerrecht  
Telefon 069 756095-402  
Klaus.Zimmermann@bblaw.com

